

Luftraumverletzungen sind vermeidbar

Gut geplant ist halb gewonnen!





Flugvorbereitung

Eine gelungene Flugplanung und eine intensive Flugvorbereitung geben Sicherheit und helfen, luftverkehrsrechtliche Verstöße zu verhindern. Deshalb gilt hier das Motto "Gut geplant ist halb gewonnen!". Folgende Fragen helfen hierbei:

- Welche Luftraumstruktur und Regeln gelten für die geplante Flugroute?
- Welches Wetter ist während des Fluges, am Zielflugplatz und am evtl. Ausweichflugplatz zu erwarten?
- · Sollte oder muss ein Flugplan aufgegeben werden?
- Welche Funkfrequenzen der für die Strecke relevanten Flugverkehrskontrollstellen sind zu beachten (FIS-Sektoren, Tower von Verkehrsflughäfen)?
- Welche NOTAMs sind zu beachten?
- Ist der Klarstand des Flugzeugs gemäß Unterlagen gegeben?
- Wurde die Beladung und der Schwerpunkt berechnet?
- Ist die Performance f
 ür den Start, die Landung und den Wiederstart kalkuliert?
- Ist der Kraftstoffbedarf unter Berücksichtigung der o.g. Punkte errechnet (ggf. Tankstopp einplanen)?
- · Sind die Tankmöglichkeiten am Zielflugplatz geklärt?
- Hat das Briefing der Besatzung und der Passagiere stattgefunden (auch denkbare Notfälle wie z.B. Triebwerksausfall durchgehen)?
- Hat ein Outside Check des Luftfahrzeugs stattgefunden?

Der Fluginformationsdienst (FIS)

Der FIS gibt dem Luftfahrzeugführer während seines Fluges in einem bestimmten FIS-Gebiet Informationen und Hinweise. Sie sorgen für eine sichere, geordnete und flüssige Durchführung des Fluges und unterstützen zudem die Such- und Rettungsdienste. FIS-Spezialisten geben konkrete Hilfestellungen, wie z.B. Navigationshinweise, wodurch Verstöße oft verhindert werden können.

Der Kontakt zu FIS entbindet jedoch den Luftfahrzeugführer nicht von der Einhaltung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben. Gehen Sie daher nicht davon aus, dass Sie kontrolliert und von anderem Verkehr gestaffelt werden, nur weil Sie mit FIS in Sprechfunkverbindung stehen. FIS erteilt keine Weisungen und Flugverkehrskontrollfreigaben, sondern gibt ausschließlich Empfehlungen. Um erst gar nicht in die Gefahr einer möglichen Luftraumverletzung zu kommen, können Sie folgendes tun:

- Halten Sie Ihre Hörbereitschaft auf der FIS-Frequenz zur Information über Wetter- und Verkehrslage.
- Stellen Sie sofortigen Funkkontakt mit dem FIS her, wenn Probleme und Unsicherheiten auftreten, auch bereits im Verdachtsfall.
- Haben Sie keine Scheu vor der Kontaktaufnahme mit dem FIS - seine Aufgabe ist es, Sie zu unterstützen.
- Schalten Sie in Ihrem eigenen Interesse den Transponder ein. Gemäß SERA.13001 a) hat der Luftfahrzeugführer den Transponder ohnehin durchgängig zu betreiben, wenn das Luftfahrzeug über einen betriebsfähigen SSR-Transponder verfügt. Damit geben Sie FIS und deren Flugsicherungsstellen die Möglichkeit, Verkehrsinformationen zu erteilen. In anderen Luftfahrzeugen, die mit TCAS/ACAS ausgerüstet sind, kann ihr Luftfahrzeug auf dem entsprechenden Display angezeigt werden.

Luftverkehrsrechtliche Verstöße

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Luftverkehr ist eine Aufgabe des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF). Rechtliche Grundlage dafür sind europäische Standards für den Luftverkehr (SERA), die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) sowie § 63 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die verschiedenen Tatbestände ergeben sich aus § 44 LuftVO in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 und 13 LuftVG.

Auch Verstöße gegen Luftverkehrsvorschriften, die im Ausland begangen wurden, werden vom BAF verfolgt (§ 1b Abs. 2 LuftVG). Einen Überblick über die verschiedenen Tatbestände und ihre Rechtsgrundlage gibt die folgende Tabelle.

Tatbestand	Rechtsgrundlage
Verhalten im Luft- verkehr ist nicht auf Sicherheit bedacht; Luftfahrzeugführer ist Verursacher einer Gefährdung	SERA.3101 § 44 II Nr. 4 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG
Unzureichende Flug- vorbereitung	SERA .2010 b) § 44 II Nr. 2 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG
Unterschreitung der Si- cherheitsmindesthöhe bzw. Mindesthöhe bei Überlandflügen (VFR) und IFR-Flügen	SERA .3105 und SERA.5005 f) für VFR bzw. SERA .5015 b) für IFR § 44 II Nr. 5 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG (VFR) § 44 II Nr. 6 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG (IFR)
Quelle: BAF	

Tatbestand	Rechtsgrundlage
Inanspruchnahme des kontrollierten Luft- raums ohne Flugver- kehrskontrollfreigabe bei Flügen von Flugmo- dellen, UAS, Fallschir- men etc.	§ 21 I LuftVO § 44 I Nr. 17 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 10 LuftVG
Bei Flugbetrieb auf einem Flugplatz mit Flugverkehrskontroll- stelle ist die Funk-Emp- fangsbereitschaft auf der dafür vorgesehenen Funkfrequenz der Flug- verkehrskontrollstelle nicht hergestellt	SERA .8035 a) § 44 II Nr. 25 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG
Bei Flugbetrieb auf einem Flugplatz mit Flugverkehrskontroll- stelle keine vorherige Genehmigung für das Rollen über einen Roll- halt hinaus	SERA .3210 d) 2. § 44 II Nr. 7 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG
Nichtbefolgung der Verfügungen der Flugverkehrskontroll- stelle für den Verkehr von Fußgängern und Fahrzeugen auf dem Rollfeld	§ 25 III LuftVO n.F. [SERA .3210 d) 4 i)] § 44 I Nr. 21 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 10 LuftVG
Einflug in freigabe- pflichtigen Luftraum ohne Freigabe der zuständigen Flugver- kehrskontrollstelle	SERA .6001 a) § 44 II Nr. 23 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG
Ungerechtfertigte Abweichung von der zuletzt erteilten und bestätigten Flugver- kehrskontrollfreigabe	§ 31 IV S. 1 LuftVO § 44 I Nr. 27 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 10 LuftVG
	Quelle: BAF

Tatbestand	Rechtsgrundlage
Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über den Funkverkehr/ Sprechfunkverfahren	§ 29 II LuftVO § 44 I Nr. 24 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 10 LuftVG
Verpflichtung zur dau- ernden Hörbereitschaft nicht eingehalten	SERA .8035 a) § 44 II Nr. 25 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG
Nichtbefolgung von vorgeschriebenen Flug- verfahren (ohne dafür eine Flugverkehrskon- trollfreigabe zu haben)	§ 33 I LuftVO § 44 I Nr. 29 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr.10 LuftVG
Kein Einhalten von Mindestbedingungen bzw werten bei Flügen nach Sichtflugregeln (Abstand von Wolken)	SERA .5001 § 44 II Nr. 17 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG
Kein Einhalten von Mindestbedingungen bzwwerten bei Flügen nach Sichtflugregeln (Flugsicht)	SERA .5005 § 44 II Nr. 18 LuftVO i.V.m. § 58 I Nr. 13 LuftVG
Quelle: BAF	

Herausgeber:

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Robert-Bosch-Straße 28 D - 63225 Langen (Hessen)

www.baf.bund.de

Gestaltung und Layout: BAF, Leitungsstab P

Bildnachweis: Titel: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, S. 2: Kerstin Weber (BAF)

Druck: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Referat Z 32, Hausdruckerei

Stand: Juli 2020